

Aktenzeichen: 7 AZR 420/79

LAG München

Urteil des BAG vom 30. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag, § 625;
BAT § 4 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 420/79

6 Sa 381/78 München

Verkündet am
30. September 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Kleeschulte für Recht erkannt:

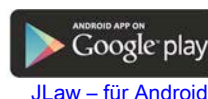
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 6. September 1978 - 6 Sa 381/78 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 2 -



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Arbeitsvertrag vom 10. April 1975 für die Zeit vom 1. April 1975 bis 31. Dezember 1976 als technischer Angestellter an der Ludwig-Maximilians-Universität in München angestellt. Auf das Arbeitsverhältnis sollte der BAT Anwendung finden.

Im Herbst 1976 verhandelten die Parteien über eine Fortsetzung des Vertrages. Es kam jedoch nicht zum Abschluß eines schriftlichen Vertrages. Dennoch arbeitete der Kläger an seinem Arbeitsplatz weiter.

Der Kläger ist der Ansicht, er stehe in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Es fehle schon an einer eindeutigen Befristungsvereinbarung. Auch mangle es an einem sachlichen Grund für die Befristung. Schließlich sei jedenfalls aufgrund seiner Weiterbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1976 gemäß § 625 BGB ein unbefristetes Vertragsverhältnis zustande gekommen, da der Beklagte nicht unverzüglich widersprochen habe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß zwischen den Parteien auch über den 31. Dezember 1977 hinaus ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat unter Klageabweisung im übrigen festgestellt, daß sich der Kläger über den 31. Dezember 1977 hinaus in einem bis zum 31. Dezember 1979 befristeten Arbeitsverhältnis zum Beklagten befindet.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen ursprünglichen Feststellungsantrag weiter, der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

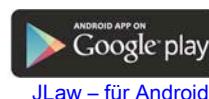
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In der Revisionsinstanz streiten die Parteien nur noch darum, ob das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1979 hinaus unbefristet fortbesteht. Dies ist vom Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend verneint worden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat für die Revisionsinstanz gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindend festgestellt, daß der Kläger nur bis Ende 1979 weiterbeschäftigt werden wollte und daß der eindeutig feststellbare reale Wille beider Seiten dahin gegangen sei, das Arbeitsverhältnis nicht über den 31. Dezember 1979 andauern zu lassen. Die weitere Arbeitsleistung des Klägers sei von dem übereinstimmenden Parteiwillen bestimmt gewesen, das Arbeitsverhältnis jedenfalls nicht länger als bis zum 31. Dezember 1979 fortzusetzen.

Aufgrund des festgestellten übereinstimmenden Parteiwillens, der nicht auf eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit gerichtet war, scheidet eine Anwendung des § 625 BGB aus (LAG Düsseldorf, BB 1966, 741; Staudinger/Neumann, BGB, 12. Aufl., § 625 Rz 14; KR-Hillebrecht § 625 BGB Rzn 12 und 14).

Vielmehr ist darin die zulässige Vereinbarung einer Höchstdauer für das Arbeitsverhältnis zu sehen (vgl. BAG 2, 245 = AP Nr. 1 zu § 67 HGB; BAG 7, 357 = AP Nr. 3 zu Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht). Für die Wirksamkeit einer derartigen Höchstbefristung gelten dieselben Grundsätze wie für die Befristungen von Arbeitsverhältnissen. Die Befristung muß also - auch der Dauer nach - sachlich gerechtfertigt sein (vgl. grundlegend BAG [GS] 10, 65 [70 ff.] = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu C der Gründe]; zuletzt Urteil des Senats vom 19. August 1981 - 7 AZR 252/79 -, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dies ist hier der Fall, da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger selbst nur bis Ende 1979 weiterbeschäftigt werden wollte (vgl. BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag), eine Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit also ausscheidet.

- 4 -



- 4 -

2. Die Zwischen den Parteien getroffene Höchstbefristungsabrede bedurfte auch nicht der Schriftform gemäß § 4 Abs. 2 BAT. Zu den Nebenabreden i.S. dieser Vorschrift ist jedenfalls nicht zu rechnen, was die beiderseitigen Hauptrechte und -pflichten betrifft (BAG AP Nr. 2 zu § 4 BAT; BAG AP Nr. 8 zu § 23 a BAT [Blatt 2]). Eine Befristungsabrede gehört jedoch zu diesem Hauptbereich eines Vertrages (Clemens/Scheuring, Komm. zum BAT § 4 Anm. 6 und SR 2 y Nr. 2 Anm. 1 ff.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Jobs

Becker

zugleich für den durch Kur an
der Unterschrift verhinderten
Vorsitzenden Richter Bichler

Hollmann

Kleeschulte

